**BREMISCHE BÜRGERSCHAFT** **Drucksache 21/1461**
Landtag 11.11.2025
21. Wahlperiode

# Mitteilung des Senats vom 11. November 2025

## Gesetz zur Änderung des Bremischen Wassergesetzes

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Wassergesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung in der Sitzung am 9. und 10. Dezember 2025.

Anlass für die Änderungen ist in erster Linie die bestehende Fristenregelung für die Widmung von Hochwasserschutzanlagen in § 64 Absatz 2 Bremisches Wassergesetz (BremWG) bis zum 31. Dezember 2025. Die Wasserbehörde kann die noch umfangreichen zu widmenden Deichabschnitte beziehungsweise Hochwasserschutzanlagen nicht innerhalb der Frist durchführen, sodass die Frist verlängert werden muss.

Die staatliche Deputation für Umwelt, Klima und Landwirtschaft hat dem Gesetzentwurf am 30. Oktober 2025 zugestimmt.

Die vorgesehenen Änderungen habe keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt den Gesetzentwurf in 1. und in 2. Lesung in der Sitzung am 9. und 10. Dezember 2025.

### Gesetz zur Änderung des Bremischen Wassergesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### Artikel 1

### Änderung des Bremischen Wassergesetzes

Das Bremische Wassergesetz vom 12. April 2011 (Brem.GBl. S. 262), das zuletzt durch Artikel 6 Nummer 5 des Gesetzes vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1486, 1581) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 60 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „17+360“ durch die Angabe „17+483“ ersetzt.

2. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Soweit eine Hochwasserschutzanlage durch Planfeststellung zugelassen wird, erfolgt deren Widmung durch den Planfeststellungsbeschluss der zuständigen Wasserbehörde, im Falle der Zuständigkeit einer anderen Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde."

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Widmung sämtlicher Hochwasserschutzanlagen im Geltungsbereich dieses Gesetzes erfolgt bis zum 31. Dezember 2030. Die am 21. Dezember 2012 in der Hochwasserschutzlinie vorhandenen Hochwasserschutzanlagen gelten bis zum Widmungsakt nach Satz 1 als gewidmet."

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

**Begründung zum Gesetz zur Änderung des Bremischen Wassergesetzes**

Anlass für die Änderungen ist in erster Linie die Fristenregelung für die Widmung von Hochwasserschutzanlagen in § 64 Absatz 2 Bremisches Wassergesetz (BremWG) bis zum 31. Dezember 2025. Die Wasserbehörde kann die noch umfangreichen zu widmenden Deichabschnitte beziehungsweise Hochwasserschutzanlagen nicht innerhalb der Frist durchführen, sodass die Frist verlängert werden muss. Im Zuge dieser Anpassung werden weitere kleinere Korrekturen vorgenommen.

Zu Artikel 1

Zu 1. § 60 Absatz 4:

Mit Änderungsgesetz vom 18. Dezember 2018 wurde für einen bestimmten Streckenabschnitt am linken Weserufer die Ausbaupflicht auf das Land Bremen übertragen. Im Zuge der Planungen hat sich eine Veränderung des südlichen Streckenabschnitts um 123 Meter ergeben. Mit der Anpassung der Deichkilometerangabe wird dieser Veränderung Rechnung getragen. Die Kilometrierung beruht auf den Vorgaben aus dem Generalplan Küstenschutz Niedersachsen/Bremen aus dem Jahre 2007 als allgemeinverbindlicher Grundlage dieser Geodaten.

Zu 2. § 64

a) Absatz 1 Satz 2

Plangenehmigungen werden in der Regel nicht öffentlich bekannt gemacht, sodass dies für eine Widmung zur Verleihung einer öffentlich-rechtlichen Eigenschaft nicht ausreicht. Ein gesonderter Widmungsakt wird mittels einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben. Erfolgt die Widmung im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses steht die Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 74 Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) der Wirkung einer Allgemeinverfügung gleich.

b) Absatz 2

In Satz 1 wird die Frist bis zum 31. Dezember 2030 verlängert, da die bisherige Fristsetzung zur Umsetzung noch ausstehender Widmungsakte nicht realisierbar ist.

In Satz 2 wird auf den 29. April 2011 Bezug genommen. Dieses Datum stellt jedoch keine konkrete Verknüpfung zu einem bestimmten Ereignis her und ist vermutlich einem redaktionellen Versehen geschuldet. Nunmehr wird mit dem 21. Dezember 2012 Bezug auf das Inkrafttreten der ersten Hochwasserschutzlinien-Verordnung genommen und damit das ursprünglich Gewollte klargestellt.

Zudem hat sich im Laufe der vergangenen Jahre und im Zuge der erfolgten Widmungsakte herausgestellt, dass in Einzelfällen für Hochwasserschutzanlagen, die zwar dem öffentlichen Hochwasserschutz dienen und auch in der Hochwasserschutzlinien-Verordnung aufgeführt sind, in Einzelfällen – vermutlich aus historischen Gründen – weder ein formaler Errichtungsakt noch ein vergleichbarer Verwaltungsakt vorliegt. Aufgrund der Tatsache, dass auch diese Hochwasserschutzanlagen ihre Funktion erfüllen und auch noch gewidmet werden sollen und müssen, soll die als Übergangslösung formulierte Regelung („... gelten bis zum Widmungsakt ... als gewidmet“) nicht mehr ausschließlich an die bislang formulierte formale Voraussetzung einer Errichtungsgenehmigung geknüpft werden.

Zu Artikel 2

Artikel regelt das Inkrafttreten der Änderung, das zum 1. Januar 2026 erfolgen soll.